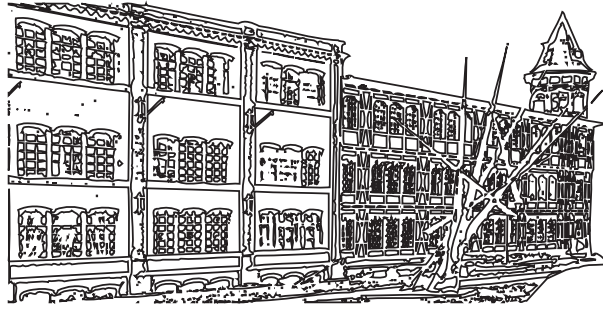


# POSTSKRIPTUM

PS



## AMTSBLATT Amt Wachsenburg

- Bechstedt-Wagd - Bittstädt - Eischleben - Haarhausen - Holzhausen - Ichtershausen  
- Kirchheim - Rehestädt - Rockhausen - Röhrensee - Sülzenbrücken - Thörey - Werningsleben

26. Jahrgang - Donnerstag, den 2. April 2020

Nummer 4

Die Gemeinde Amt Wachsenburg  
wünscht allen Bürgerinnen  
und Bürgern ein frohes  
und erholsames

*Osterfest*



**Amtlicher Teil**

**Beschlussübersicht  
Gemeinderatssitzung 02.03.2020**

**Beschluss-Nr. 114/2020**

Bestätigung der geänderten Tagesordnung der 10. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 02.03.2020.

Abstimmungsergebnis:

23 anwesende Gemeinderäte  
23 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Stimmenthaltung

**Beschluss-Nr. 115/2020**

1. Der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg bestätigt die vorliegende Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

23 anwesende Gemeinderäte  
16 Ja-Stimmen  
6 Nein-Stimmen  
1 Stimmenthaltung

**Beschluss-Nr. 116/2020**

1. Der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg beauftragt den Bürgermeister zum Abschluss eines Erschließungsvertrages für die Erschließung des Wohngebietes „Im Rieth“ 2. BA nach Maßgabe der folgenden Eckpunkte
  - Erschließung vollständig durch den Erschließungsträger
  - Kostenfreie Übertragung der Erschließungsanlagen an die Gemeinde
  - Die Gewährleistung verbleibt bis zum Ende der Gewährleistungsfrist beim Erschließungsträger und den ausführenden Bauunternehmen
  - Übernahme der Folgekosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
  - Bau einer Löschwasserpumpe
  - Bau eines Spielplatzes auf der Fläche der Löschwasserpumpe
  - Bereitstellung einer Bürgerschaft in Höhe von 100% der Erschließungskosten oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe von 100% der Erschließungskosten als Sicherheit
  - Übernahme angemessener pauschalierter Verwaltungsaufwendungen (5.000 Euro) für Sach- und Personalkosten
2. Der Bebauungsplan ist erst nach Abschluss des Erschließungsvertrages zu veröffentlichen.
3. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

23 anwesende Gemeinderäte  
18/ Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
5 Stimmenthaltung

**Beschluss-Nr. 117/2020**

1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13.03.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323,341), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner öffentlichen Sitzung den Bebauungsplan Wohngebiet „Im Rieth“, 2. BA in der Fassung 02.03.2020 bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B als Satzung.  
Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Ichtershäusen, Flur 5, die Flurstücksnummern 810/6 teilweise, 839/4 teilweise, 848/2, 849 und 850.

2. Die Begründung in der Fassung 02.03.2020 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird gebilligt.
3. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, für den Bebauungsplan die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

22 anwesende Gemeinderäte  
20 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
2 Stimmenthaltung

**Beschlussübersicht  
Gemeinderatssitzung 03.03.2020**

Beschlossen in der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 03.03.2020

**Beschluss-Nr. 123/2020**

Bestätigung der Tagesordnung der 11. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 03.03.2020.

Abstimmungsergebnis:

19 anwesende Gemeinderäte  
19 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Stimmenthaltung

**Beschluss-Nr. 126/2020**

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss in verkürzter Fassung zu veröffentlichen:

Den Auftrag für den „Neubau einer Löschwasserpumpe“ in der Bahnhofstraße in Haarhausen wird an die Baufirma Schramm Tiefbau GmbH, In den langen Lehden 12, 98693 Ilmenau zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

19 anwesende Gemeinderäte  
19 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Stimmenthaltung

**Beschluss Hundesteuersatzung**

**Drucksache-Nr.: 123/2020, Beschluss-Nr.: 105/2020**

**Ausfertigungsdatum: 04.02.2020**

**Beschluss**

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage hat der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg in seiner 9. Sitzung am 03.02.2020 Folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg bestätigt die vorliegende Hundesteuersatzung.
2. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: ..... 26  
somit stimmberechtigte Gemeinderäte: ..... 26  
anwesende Gemeinderäte: ..... 22  
davon Stimmberechtigte: ..... 22  
Ja-Stimmen: ..... 22  
Nein-Stimmen: ..... -  
Stimmenthaltungen: ..... -

**Möller  
Bürgermeister**

Wenzel  
Schriftführerin

## **Bekanntgabe der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 16.03.2020**

I.

### **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Amt Wachsenburg**

vom 16.03.2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) sowie der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in der Sitzung am 03.02.2020 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Hundesteuer**

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt der Hundesteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

(3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten, so ist die Gemeinde Amt Wachsenburg steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Amt Wachsenburg hat.

#### **§ 2**

##### **Steuerschuldner, Haftung**

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von den volljährigen Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuern gesamtschuldnerisch.

#### **§ 3**

##### **Entstehung der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

(2) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so hat die Bezahlung der Steuer ab dem Folgemonat des die Steuerpflicht begründenden Monats zu erfolgen. Bei Beendigung der Steuerpflicht im laufenden Kalenderjahr ist die Hundesteuer bis einschließlich des Monats zu entrichten, in dem die Steuerpflicht entfällt.

#### **§ 4**

##### **Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bestand, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

#### **§ 5**

##### **Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	42,00 Euro
2. für den zweiten Hund	48,00 Euro
3. für jeden weiteren Hund	60,00 Euro
4. für den ersten gefährlichen Hund	300,00 Euro
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	420,00 Euro

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten Hunde entsprechend des § 3 Absatz 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 12. Februar 2018, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests nach § 9 ThürTierGefG im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie

1. eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
2. einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah,
3. ein Tier gebissen haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder einen anderen Hund trotz dessen offensichtlich erkennbarer, artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen und nicht nur geringfügig verletzt haben,
4. außerhalb des befriedeten Besitztums des Halters wiederholt in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt oder
5. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

#### **§ 6**

##### **Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für

- a) Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden,
- b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche, normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- c) Hunde, die zu Zuchtzwecken gehalten werden (Züchtersteuer); vom Zuchtzweck ist auszugehen, wenn mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, gemeinsam gehalten werden. Mit dem Antrag ist der Züchternachweis vorzulegen. § 7 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Als Einöde (Abs. 1 a) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 600 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Abs. 1 a) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 600 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Für gefährliche Hunde findet Absatz 1 keine Anwendung.

#### **§ 7**

##### **Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,

3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die für Rettungshunde erforderliche Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

**§ 8**

**Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer (Steuervergünstigung)**

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) In den Fällen des § 6 Abs. 1 a) und b) kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (4) Die Steuervergünstigung wird nur auf schriftlichen Antrag ab dem Monat der Antragstellung für jeweils ein Kalenderjahr gewährt.

**§ 9**

**Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Hundesteuer wird als Jahresbetrag zum 01. Juli des Jahres fällig.
- (2) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen erfolgt.
- (3) Auf begründeten Antrag kann die Fälligkeit der Steuer abweichend von Absatz 1 in bis zu 4 Teilbeträgen festgesetzt werden.

**§ 10**

**Anzeige- und Meldepflicht**

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Die Anmeldung nach Absatz 1 erfolgt unter Angabe der Rasse und der Chipnummer. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 5 Absatz 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (4) Entscheidend für die Änderung oder Aufhebung der Steuerpflicht ist der Tag der ordnungsgemäßen Anzeige des Änderungs- bzw. Aufhebungstatbestandes nach den Vorschriften dieser Satzung, ab dem folgenden Kalendermonat.

**§ 11**

**Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Gemeinde angezeigt wurde, wird eine Hundemarke ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde bleibt.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gemäß § 10 an die Gemeinde zurückzugeben. Wird sie nicht zurückgegeben, wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke ist dem Halter gegen eine Gebühr von 10,00 Euro eine Ersatzmarke auszuhändigen. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder

aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben. Ein Anspruch auf Erstattung der Gebühr besteht dadurch nicht.

**§ 12**

**Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Steuerschuldner sind verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

**§ 13**

**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 20.03.2019 außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die vorhergehende Hundesteuersatzung der Gemeinde Rockhausen vom 06.02.2006 in der Fassung vom 26.05.2015 außer Kraft.

Ichtershausen, den 16.03.2020 (Dienstsiegel)  
**Uwe Möller**  
**Bürgermeister**

**II.**

1. Mit Beschluss Nr. 105/2020 vom 03.02.2020 hat der Gemeinderat die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Amt Wachsenburg beschlossen.
2. Das Landratsamt des IIm-Kreises hat mit Schreiben vom 21.02.2020 die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Amt Wachsenburg rechtsaufsichtlich genehmigt.

**III.**

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

Amt Wachsenburg  
 Ichtershausen, den 16.03.2020  
**Uwe Möller**  
**Bürgermeister**

**Beschluss Geschäftsordnung**

**Drucksache-Nr.: 003/2019, Beschluss-Nr.: 115/2020**  
**Ausfertigungsdatum: 03.03.2020**

**Beschluss**

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage hat der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg in seiner 10. Sitzung am 02.03.2020 Folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat des Amtes Wachsenburg bestätigt die vorliegende Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird mit der Realisierung des Beschlusses beauftragt.

Bemerkung:  
 Aufgrund des § 38 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Gemeinderäte: .....	26
somit stimmberechtigte Gemeinderäte: .....	26
anwesende Gemeinderäte: .....	23
davon Stimmberechtigte: .....	23
Ja-Stimmen: .....	16
Nein-Stimmen: .....	6
Stimmenthaltungen: .....	1

**Möller** Wenzel  
**Bürgermeister** Schriftführerin

## Geschäftsordnung des Gemeinderates Amt Wachsenburg

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einberufung des Gemeinderates
§ 2	Teilnahme an Sitzungen
§ 3	Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 4	Tagesordnung
§ 5	Beschlussfähigkeit
§ 6	Persönliche Beteiligung
§ 7	Einwohnerfragestunde
§ 8	Vorlagen
§ 9	Anträge
§ 10	Anfragen
§ 11	Sitzungsverlauf
§ 12	Anträge zur Geschäftsordnung
§ 13	Abstimmungen, Wahlen
§ 14	Verletzung der Ordnung
§ 15	Niederschrift
§ 16	Behandlung der Beschlüsse
§ 17	Fraktionen
§ 18	Zuständigkeit des Gemeinderats
§ 19	Ausschüsse des Gemeinderats
§ 20	Bildung der Ausschüsse
§ 21	Zuständigkeit des Bürgermeisters
§ 22	Ältestenrat
§ 23	Bildung von Arbeitsgruppen
§ 24	Geschäftsgang der Ortsteilräte
§ 25	Sprachform, Änderungen
§ 26	In-Kraft-Treten

### Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 02.03.2020

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom

10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in der Sitzung am 02.03.2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### § 1

##### Einberufung des Gemeinderates

(1) Die Gemeinderatssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Im Übrigen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 7 volle Kalendertage liegen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Gemeinderates und den ehrenamtlichen Beigeordneten die Beratungsgegenstände mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interesse Einzelner entgegenstehen. Wenn die Einladung 10 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist, wird vermutet, dass die Frist gewahrt ist.

(3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(4) Die in Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden.

(5) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Gemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sind spätestens am siebten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung im Amtsblatt „PS Postskriptum“ der Gemeinde Amt Wachsenburg öffentlich bekannt zu machen. Für die Ta-

gesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(7) Eine Verletzung von Form oder Frist der Einladung eines Gemeinderatsmitglieds, oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Gemeinderatsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

(8) Die Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange ihres Ortsteils betreffenden Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse teilzunehmen.

#### § 2

##### Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Gemeinderatsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Gemeinderat ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Gemeinderatsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Bürgermeister möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Die Mitteilung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen.

(3) Gemeinderatsmitglieder und deren persönliche Vertreter im Ausschuss, erhalten die Einladung und die Sitzungsunterlagen für den jeweiligen Ausschuss. Bei Verhinderung hat das reguläre Ausschussmitglied seinen Stellvertreter umgehend zu informieren. Darüber hinaus erhalten alle Gemeinderatsmitglieder und die Ortsteilbürgermeister die Einladungen zu Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften zur Kenntnis.

(4) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Gemeinderatsmitglied eigenhändig eintragen muss.

(5) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Gemeinderat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,00 Euro verhängen (vgl. § 12 Abs. 3 ThürKO).

#### § 3

##### Öffentlichkeit der Sitzung

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner entgegenstehen.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
2. Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
3. Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
4. Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
5. vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis)
6. vertrauliche Sozialangelegenheiten (Sozialgeheimnis)

Im Übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

(4) An den nichtöffentlichen Sitzungen dürfen grundsätzlich der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats, und die Ortsteilbürgermeister mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Jedoch beschränkt sich das Antrags- und Rederecht der Ortsteilbürgermeister auf die Belange ihres Ortsteils. Zudem dürfen anwesend sein an einer nichtöffentlichen Sitzung außer der Schriftführerin, sowie die Leiter der Fachbereiche, der zur Klärung der Sachlage einer Beschlussvorlage beitragen können. Auf Beschluss des Gemeinderates können aus sachlichen Gründen auch weitere Personen (andere Bedienstete der Verwaltung, Vertreter kommunaler Gesellschaften, Sachverständige) hinzugezogen werden.

#### § 4 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören.

(2) In die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 4 Tage vor der Sitzung des nächsten Hauptausschusses von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Bei ausgabewirksamen Anträgen ist mit dem Antrag ein finanzieller Deckungsvorschlag zu unterbreiten. Im Rahmen des formellen Vorprüfungsrechtes hat der Bürgermeister die Frage der Organzuständigkeit des Antrages zu prüfen. Ist für die Behandlung des Antrages der Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung als Behörde zuständig (übertragene und laufende Angelegenheiten, Angelegenheiten der Behörde) so behandelt er den Antrag und informiert den Gemeinderat darüber, dass und wie er über den Antrag entschieden hat.

(3) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats erweitert werden, wenn Tagesordnungspunkte in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, wenn

- a) alle Mitglieder und sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
- b) bei Dringlichkeit der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann.

(4) Der Gemeinderat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

(5) Die Sitzungsdauer soll 4 Stunden nicht überschreiten. Die Beschlussvorlagen, die nicht in der Sitzung behandelt werden konnten, werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung mit aufgenommen.

#### § 5 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Gemeinderates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Gemeinderatsmitglieder und nach der ThürKO zu ladenden Personen ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Gemeinderat somit beschlussfähig ist. Wenn der Gemeinderat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende diese zu überprüfen. Stellt er die Beschlussfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen.

(3) Wird der Gemeinderat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Gemeinderatsmitglieder anstelle des Gemeinderates.

#### § 6 Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Gemeinderates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägertem bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen

Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss der Betroffene annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Gemeinderat mitzuteilen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Gemeinderates zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

#### § 7 Einwohnerfragestunde

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen der Gemeinde können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

- a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, wird die Antwort in schriftlicher Form dem Fragesteller innerhalb von 30 Tagen zugeleitet. Außerdem werden die Fraktionsvorsitzenden und der zuständige Ortsteilbürgermeister informiert.

#### § 8 Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Vorlagen in der Gemeinderatssitzung erläutert. Der Gemeinderat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

#### § 9 Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Gemeinderat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Gemeinderatsmitglied. Ortsteilbürgermeister sind antragsberechtigt im Rahmen der Belange ihres jeweiligen Ortsteils. Von mehreren

Gemeinderatsmitgliedern und/ oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

(2) Anträge, die vom Gemeinderat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller/ derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte vom Gemeinderat als unzulässig zurückzuweisen.

(4) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten müssen begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

### **§ 10 Anfragen**

(1) Anfragen über Angelegenheiten der Gemeinde können von den Fraktionen und auch von einzelnen Gemeinderatsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Gemeinderatsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(3) Anfragen werden vom Bürgermeister, einem/ dem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

### **§ 11 Sitzungsverlauf**

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Vorsitzende verhindert, führt den Vorsitz im Gemeinderat sein Stellvertreter.

(2) Jedes Gemeinderatsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Gemeinderatsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(3) Die Sitzungsteilnehmer sollen ihre Beiträge knapp und sachbezogen halten. Im Interesse eines zügigen Sitzungsablaufs soll der erste Redner einer Fraktion zur Abgabe von Diskussionsbeiträgen, Stellungnahmen oder Erklärungen zu einem Punkt der Tagesordnung insgesamt nicht länger als 10 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 5 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Bei Grundsatzdebatten und in Ausnahmefällen kann der Vorsitzende die Redezeit im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden verlängern. Das Recht zur freien Meinungsäußerung und die Pflicht zum verantwortlichen Handeln eines jeden Gemeinderates bleibt davon unberührt. Jedes Gemeinderatsmitglied soll nicht mehr als 3 Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt abgeben.

### **§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

1. Änderung der Tagesordnung,
2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
3. Schließung der Sitzung,
4. Unterbrechung der Sitzung,
5. Vertagung des Tagesordnungspunktes
6. Verweisung an einen Ausschuss,
7. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
8. Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,

9. geheime Abstimmung,
10. Schluss der Aussprache,
11. Schluss der Rednerliste,
12. Begrenzung der Zahl der Redner,
13. Begrenzung der Aussprache,
14. namentliche Abstimmung,
15. zur Sache.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Gemeinderatsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, anderenfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

### **§ 13 Abstimmungen, Wahlen**

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Gemeinderates werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.

(6) Der Gemeinderat kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine namentliche Abstimmung beschließen. Auf Antrag einer Fraktion ist eine namentliche Abstimmung durchzuführen.

(7) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Gemeinderat mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt.

(8) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes: Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn,

- a) sie leer sind,
- b) sie unleserlich sind,
- c) sie mehrdeutig sind,
- d) sie Zusätze enthalten,
- e) sie durchgestrichen sind,
- f) sie bei Wahlen unzweifelhaft Stimmenthaltung zum Ausdruck bringen,
- g) durch Gebrauch des Wortes „Stimmenthaltung“.

(9) Für Wahlhandlungen im Gemeinderat wird am Anfang einer Wahlperiode eine Wahlkommission gebildet. Die Stimmzettel werden von je einem Gemeinderatsmitglied der Fraktionen ausgezählt. Den Vorsitz führt das Mitglied der stärksten Fraktion.

Das Wahlergebnis wird dem Gemeinderatsvorsitzenden mitgeteilt.

(10) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Der Gemeinderat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen.

Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Gemeinderates, die in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden.

(11) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Gemeinderat beschließt.

#### § 14

##### Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung darüber abzustimmen, ob der Gemeinderat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand in dieser Sitzung nicht wieder erteilt werden.

(4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Gemeinderatsmitglied mit Zustimmung des Gemeinderats von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Gemeinderatsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Gemeinderatsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Gemeinderat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Gemeinderatsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden die Verhandlungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(6) Entsteht im Gemeinderat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

#### § 15

##### Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Gemeinderats fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung eine Niederschrift (kein Wortprotokoll) an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Tag und Ort der Sitzung;
- Beginn und Ende der jeweiligen Sitzung;
- die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder des Gemeinderates unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes;
- die behandelten Tagesordnungspunkte;

- einen Vermerk über den etwaigen Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung;
- die Beschlüsse mit Beschlussnummer;
- das Abstimmungsergebnis;
- bei namentlicher Abstimmung die Abstimmung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder;
- bei Wahlen die Zahl der erforderlichen und der tatsächlich erreichten Stimmen für die einzelnen Bewerber, bei Losentscheid die Beschreibung des Verfahrens;
- die Feststellung, ob der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde;
- eventuelle Sitzungsunterbrechungen und deren Dauer;
- eventuelle Ordnungsmaßnahmen;

(2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

(3) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Gemeinderat alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Gemeinderats aufbewahrt werden.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Gemeinderats zu genehmigen.

(5) Die Mitglieder des Gemeinderats können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Gemeindevverwaltung steht allen Bürgern frei. Abschriften von Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden an alle Mitglieder des Gemeinderates übersandt.

#### § 16

##### Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Gemeinderates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das gleiche gilt für die in nicht-öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

(2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Gemeinderat oder dem Ausschuss zu beanstanden, verbleibt der Gemeinderat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Der Gemeinderat kann durch Beschluss gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde Rechtsmittel einlegen.

(3) Über den Vollzug der Beschlüsse berichtet der Bürgermeister einmal halbjährlich.

#### § 17

##### Fraktionen

(1) Gemeinderatsmitglieder, die derselben Partei oder Wählergruppe angehören, können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien und Wählergruppen gebildet werden.

(2) Eine Fraktion besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.

(3) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Gemeinderat unterrichtet. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

#### § 18

##### Zuständigkeit des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.



(2) Für nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten ist allein der Gemeinderat zuständig:

1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung oder sonstigen staatlichen Zustimmung bedarf;
2. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen;
3. der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats;
4. die Beschlussfassung über Gebiets- oder Bestandsänderungen der Gemeinde;
5. die Beschlussfassung über den Abschluss von Tarifverträgen;
6. die Ernennung zum Ehrenbürger und anderer Ehrungen der Gemeinde;
7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, das Haushaltssicherungskonzept und die Entscheidung über das Stellen eines Antrags nach § 87 Abs. 3 ThürKO (Übertragung von eigenen Aufgaben auf den Landkreis);
8. die Beschlussfassung über den Finanzplan nach § 62 ThürKO oder den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan;
9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;
10. die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde oder solcher Unternehmen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist;
11. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Gemeinde und über die Beteiligung an Unternehmen;
12. die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts, seines Stellvertreters und der Prüfung, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des Abschlussprüfers;
13. die Veräußerung von Gemeindevermögen, soweit diese nicht nach Art und Umfang eine laufende Angelegenheit ist;
14. die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne, Sonderfällungen und periodischen Betriebspläne im Kommunalwald;
15. die Bestellung von Vertretern der Gemeinde in Aufsichts- und Verwaltungsräten sowie
16. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Gemeinderat entscheidet.

Diese Angelegenheiten können weder einem beschließenden Ausschuss noch dem Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Gemeinderat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. die Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes;
2. die Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamten in Ziffer 1 vergleichbar ist;
3. allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen.
4. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen insbesondere von Grundstücken, soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind oder in die Zuständigkeit des Bürgermeisters (§ 20) fallen.
5. Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.

(4) Der Gemeinderat überträgt die in § 20 Abs. 2 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung.

## § 19

### Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 20 näher genannten vorbereitenden und beschließenden Ausschüsse.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen, dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.

(3) Die Ausschüsse setzen sich aus den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen gemäß deren personellen Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Gemeinderat zusammen.

(4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren „Hare- Niemeyer“ verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmzahl, die bei den Wahlen zum Gemeinderat erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

(5) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Gemeinderat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Gemeinderatsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppen oder Zusammenschluss aus, so verliert er seinen Sitz im Ausschuss.

(6) Den Vorsitz im Hauptausschuss (§ 19 Abs. 1 a) hat der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(7) Die Sitzungen vorbereitender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen im §§ 1 - 15 über den Gemeinderat, die Gemeinderatsmitglieder und die Gemeinderatssitzungen insbesondere zur Einberufung und Tagesordnung zur Beschlussfähigkeit, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung und Beschlussfassung zu Wahlen, zu Öffentlichkeit, Sitzungsleitung und Niederschrift entsprechende Anwendung.

## § 20

### Bildung der Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Gemeinderatsmitgliedern als beschließenden Ausschuss. Für die Mitglieder des Ausschusses sind Stellvertreter zu benennen.
- b) Den Finanzausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 8 weiteren Gemeinderatsmitgliedern sowie 7 sachkundigen Bürgern als beschließenden Ausschuss. Für die Mitglieder des Ausschusses sind Stellvertreter zu benennen.
- c) Den Bau- und Vergabeausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und 8 weiteren Gemeinderatsmitgliedern sowie 7 sachkundigen Bürgern als beschließenden Ausschuss. Für die Mitglieder des Ausschusses sind Stellvertreter zu benennen.

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

a) Hauptausschuss:

Vorbereitung der Sitzung des Gemeinderates, Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, Personalangelegenheiten im Sinne des § 29 Abs. 3 ThürKO, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse, Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes, Angelegenheiten der Feuerwehren, Angelegenheiten der Kindertagesstätten, sowie Klageerhebung und Abschluss von gerichtlichem und außergerichtlichem Vergleichen über Forderungen.

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 21 zuständig ist, kann er als beschließender Ausschuss im Rahmen der vorstehenden Aufgaben und im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes anstelle des Gemeinderates bis zu einem Gegenstandswert bis 50.000 EUR gem. § 26 Abs. 1 und Abs. 3 ThürKO abschließend entscheiden.

b) Finanzausschuss:

Er berät über Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereiten der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie Begleitung der Haushaltsführung Angelegenheiten des Gewerbewesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und Jugendpflege, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs.

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 21 zuständig ist, entscheidet er als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall und im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- überplanmäßige Ausgaben bis zu 30.000 EUR;
- außerplanmäßige Ausgaben bis zu 30.000 EUR;
- den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Summe von jeweils über 1.000,00 EUR jährlich;
- Klageerhebung bis zu einem Streitwert von 50.000 EUR und Abschluss von gerichtlichem und außergerichtlichem Vergleich über Forderungen bis zu 25.000 EUR;
- Stundungen, Erlass und Niederschlagung der Gemeinde zustehender Forderungen und öffentlichen Abgaben bis 10.000 EUR
- Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung
- Förderung von Vereinen, Entscheidung über Einzelanträge die nicht den Vorgaben der Vereinsförderrichtlinie entsprechen, bis zu einer Höhe von 5000 EUR
- Vergabe von Fördermitteln im Sanierungsgebiet bis 10.000 EUR

#### c) Bau- und Vergabeausschuss

Er berät über Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Vorbereitung von Erschließungsbeiträgen und Kommunalabgaben, Mitwirkung bei Fragen des Umwelt- und Klimaschutzes, bei ökologischen Maßnahmen sowie bei der Landschaftsplanung.

Als beschließender Ausschuss:

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 21 zuständig ist, entscheidet er als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall und im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes:

- Vergaben von Bauleistungen (VOB), einschließlich Straßenbauleistungen bis zu einer Summe von 100.000 EUR
- Vergabe Lieferungen und Leistungen, insbesondere auf Grund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 VOL/A (Verdingungsordnungen für Leistungen) bei einem Einzelbetrag von über 10.000 EUR bis 100.000 EUR
- Vergabe von sonstigen Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit mit einem Auftragswert von 20.000 EUR bis 50.000 EUR

(3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereichs nicht anstelle des Gemeinderates endgültig gemäß § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig. In dieser vorberatenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Gemeinderat vorbereiten und dem Gemeinderat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

(4) Das Recht des Gemeinderats, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Der Gemeinderat kann Entscheidungen im Einzelfall gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

### § 21

#### Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und der Ausschüsse.  
(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde (§ 3 ThürKO);

3. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Arbeiter und der Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist.
4. die ihm auf Grundlage der Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben

(3) Laufende Angelegenheiten nach Absatz 2a) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Vollzug der Ortssatzungen,
2. Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfes und der Abschluss der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (Kauf-, Miet-, Werk- und Dienstleistungsverträge) im Rahmen des normalen Geschäftsganges bis zu einem Wert bzw. Verpflichtungsrahmen entsprechend der Hauptsatzung,
3. Abschluss von Vergleich bis 5.000 Euro, sowie die Einlegung von Rechtsbehelfen,
4. die Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen,
5. die Bildung von Haushaltsresten im Rahmen des Haushaltsabschlusses
6. die Veröffentlichung von nichtöffentlich gefassten Beschlüssen der beschließenden Ausschüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

### § 22

#### Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister, und den Fraktionsvorsitzenden. Er wird durch den Bürgermeister einberufen. Auf Verlangen einer Fraktion ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.

(2) Der Ältestenrat unterstützt den Bürgermeister bei der Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates.

### § 23

#### Bildung von Arbeitsgruppen

Der Gemeinderat kann durch Beschluss Arbeitsgruppen bilden. Auf die Arbeitsgruppen finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung. Die Arbeitsgruppen tagen nichtöffentlich. Im Einzelfall kann die Arbeitsgruppe beschließen, zu einem vorberatenden Thema öffentlich zu tagen, wenn der Beratungsgegenstand von grundsätzlicher Bedeutung für die Öffentlichkeit ist. Die Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Protokolle der Sitzungen der Arbeitsgruppen werden alle Gemeinderatsmitgliedern übersandt. Der Gemeinderat regelt die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen per Beschluss.

### § 24

#### Geschäftsgang der Ortsteilräte

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß auch für den Geschäftsgang der Ortsteilräte.

### § 25

#### Sprachform, Änderungen

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Gemeinderates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

### § 26

#### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorhergehende Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 01.09.2014 außer Kraft.

## Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Amt Wachsenburg schreibt nachfolgend genannte Pachtfläche aus:

- Gemarkung Sülzenbrücken, Flur 5, Flurstück 497/10
- Pachtfläche: ca. 0,6450 ha
- Pachtdauer: 5 Jahre
- Pachtbeginn: 01.05.2020
- Nutzungsart:  
Die Fläche wird ausschließlich für die Gewinnung von Tierfutter (Heugewinnung) verpachtet!
- Ziel der Verpachtung: Ordnungsgemäße Bewirtschaftung nach naturschutzfachlichen Vorgaben
- naturschutzfachlichen Vorgaben:  
Die Fläche sollte jährlich gemäht werden; optimal wäre eine 2-schürige Mahd (Erstnutzung Mitte Juni, Zweitnutzung im August); eine kurze Nachbeweidung mit Schafen und/oder Ziegen ist möglich.



Die Höhe des Mindestangebotes für den jährlichen Pachtzins für die Gesamtfläche beträgt 232,20 €. Der Zuschlag erfolgt zum Höchstangebot. Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 30.04.2020, 15:30 Uhr.

Angebote richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag und als Angebot gekennzeichnet an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg.

Nach Absprache kann das Grundstück besichtigt werden. Die Informationseinholung oder Terminvereinbarung kann schriftlich unter der o.g. Adresse oder telefonisch unter der 03628 / 911-233 erfolgen.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

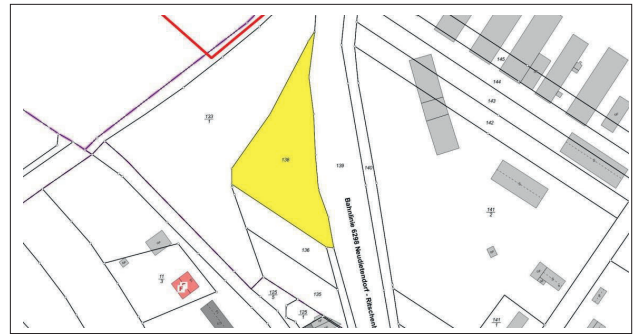
Die Gemeinde behält sich vor, von einer Verpachtung der Liegenschaft abzusehen oder sie erneut anzubieten.

**gez. Möller**  
**Bürgermeister Gemeinde Amt Wachsenburg**

## Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Amt Wachsenburg schreibt nachfolgend genannte Pachtfläche aus:

- Gemarkung Sülzenbrücken, Flur 2, Flurstück 138
- Pachtfläche: ca. 4.228 m<sup>2</sup>
- Pachtdauer : 5 Jahre
- Pachtbeginn: 01.05.2020
- Nutzungsart:  
Gewinnung von Tierfutter (Heugewinnung) oder als Tierkoppel, Weideland für Schafe, Ziegen, Galloway-Rinder



Die Höhe des Mindestangebotes für den jährlichen Pachtzins für die Gesamtfläche beträgt 124,69 €.

Der Zuschlag erfolgt zum Höchstangebot.

Die Frist zur Abgabe der Angebote endet am 30.04.2020, 15:30 Uhr.

Angebote richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag und als Angebot gekennzeichnet an die Gemeinde Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42, 99334 Amt Wachsenburg.

Nach Absprache kann das Grundstück besichtigt werden. Die Informationseinholung oder Terminvereinbarung kann schriftlich unter der o.g. Adresse oder telefonisch unter der 03628 / 911-233 erfolgen.

Für den Inhalt und die Richtigkeit der obigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

Die Gemeinde behält sich vor, von einer Verpachtung der Liegenschaft abzusehen oder sie erneut anzubieten.

**gez. Möller**  
**Bürgermeister Gemeinde Amt Wachsenburg**

## Bekanntmachung Aufhebungsbescheid Eischleben

In dem Flurbereinungsverfahren **Eischleben**, Ilm-Kreis, erlässt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i. d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2835), folgenden

### Aufhebungsbescheid Nr. 1

#### zu der vorläufigen Anordnung vom 18.10.2013

1. Aufgrund der Mitteilung des Unternehmensträgers, der DB Netz AG vom 26.11.2019 wird die vorläufige Anordnung vom 18.10.2013 von Amts wegen insoweit teilweise aufgehoben, als den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Flächen, welche für die Errichtung der 110-kV Bahnstromleitung und zum Bau der Zufahrt zum Unterwerk Eischleben vorübergehend entzogen wurden, mit Wirkung vom

**01.05.2020**

zurückgegeben werden.

Die Anlagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil dieses Bescheides.

Der genaue Umfang der Rückgabe ergibt sich aus den beige-fügten Karten im Maßstab 1 : 2000, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides sind.

Je eine Kopie dieses Bescheides mit Karten liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinde, in den Räumen der Gemeindeverwaltung „Amt Wachsenburg“ in 99334 Amt Wachsenburg, Erfurter Straße 42 zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

- Alle anderen getroffenen Regelungen der vorläufigen Anordnung vom 18.10.2013 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

**II. Auflagen**

- Zur Feststellung, ob die zurückgegebenen Flächen von dem Unternehmensträger DB Netz AG wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert worden sind, ist kein Ortstermin notwendig. Die Bewirtschafter haben die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Fläche für die Bewirtschaftung schriftlich bestätigt.
- Die Rückgabe von Besitz und Nutzung der vorübergehend entzogenen Flächen im Bereich des Schutzstreifens der 100-kV Bahnstromleitung (Anlage 1) wird insoweit eingeschränkt, dass der DB Energie GmbH und von ihr beauftragten Dritten die Benutzung der Flächen für den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen der Bahnstromleitung zu gewähren ist. Weiterhin wird die Rückgabe der Flächen dahingehend eingeschränkt, als dass auf diesen Flächen das Errichten von Bauten oder Anlagen jeglicher Art und die Lagerung feuer-, explosionsgefährlicher und zum Zerknall neigender Stoffe sowie für Aufschüttungen und Abtragungen jeglicher Art (Niveaueveränderungen des gewachsenen Bodens) nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der DB Energie GmbH gestattet sind. Des Weiteren wird für diese Flächen bei Bäumen, Kulturen, sonstigem Aufwuchs und Vorrichtungen, wie Stangen, Gerüsten und dergleichen, zur Vermeidung eigener Gefährdungen und zum Schutz der Leitung eine Höhenbegrenzung über dem gewachsenen Boden von 3,50 m
- Die Rückgabe von Besitz und Nutzung der vorübergehend entzogenen Flächen gemäß Anlage 2 erfolgt ohne Auflagen

**Gründe:**

Der Aufhebungsbescheid Nr. 1 zu der vorstehend angegebenen vorläufigen Anordnung wurde erforderlich, da die Baumaßnahmen für die Errichtung der 110-kV Bahnstromleitung und zum Bau der Zufahrt zum Unterwerk Eischleben beendet sind. Daraus ergibt sich, dass die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten in Anspruch genommenen Flächen von den Unternehmensträger nicht mehr benötigt werden. Für diese Flächen sind die Gründe der unter Punkt I aufgeführten vorläufigen Anordnung daher nicht mehr gegeben.

Da im Flurbereinigungsverfahren die Sicherung von Leitungen durch Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit erst mit der Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) erfolgt, ist die Auflage unter Punkt II Nr. 2 für die in der Anlage 1 benannten Flurstücke erforderlich, um den unbeeinträchtigten Bestand und die Wartung der aufgrund der Baumaßnahmen der Bündelungstrasse ICE/A71 umverlegten Leitungen bis zu diesem Zeitpunkt zu gewährleisten.

Mit den vorstehend unter Punkt I Nr. 1 bezeichneten Mitteilungen des Unternehmensträgers, dass die Baumaßnahme weitestgehend beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen, sind diese ihrer Verpflichtung gegenüber dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungs-bereich Gotha aus den bisher zu ihren Gunsten erlassenen vorläufigen Anordnung nachgekommen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation  
Flurbereinigungs-bereich Gotha  
Hans-C.-Wirz-Straße 2  
99867 Gotha

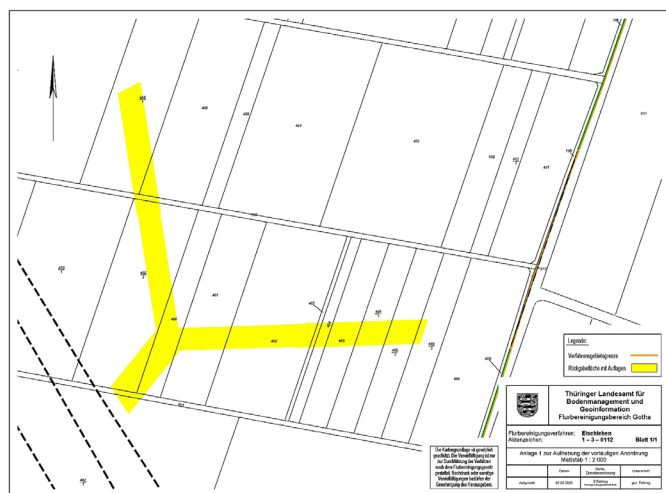
einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag  
gez. Volker Hartmann (DS)  
Referatsleiter

**Anlage 1**  
zum Aufhebungsbescheid Nr. 1 vom 18.10.2013 zum 01.05.2020

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks in m²	Rückgabe-fläche mit Auflagen in m²	Rückgabe-fläche ohne Auflagen in m²
Eischleben	4	456/1	15.990	2.767	0
Eischleben	4	456	17.180	565	0
Eischleben	4	799	4.710	174	0
Eischleben	4	459/2	17.500	4.583	0
Eischleben	4	460	6.310	2.241	0
Eischleben	4	461	12.150	1.286	0
Eischleben	4	462	21.790	2.466	0
Eischleben	4	463	1.030	133	0
Eischleben	4	464	2.750	333	0
Eischleben	4	465	7.485	876	0
Eischleben	4	465/1	7.485	900	0
Eischleben	4	465/2	7.485	869	0
Eischleben	4	465/3	7.485	198	0
Eischleben	4	467/1	53.440	228	0
Eischleben	4	801	4.730	182	0



**Anlage 2**  
zum Aufhebungsbescheid Nr. 1 vom 18.10.2013 zum 01.05.2020

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks in m²	Rückgabe-fläche mit Auflagen in m²	Rückgabe-fläche ohne Auflagen in m²
Eischleben	4	470	1.540	0	47
Eischleben	4	471	8.080	0	234
Eischleben	4	472	2.690	0	46
Eischleben	4	473	3.430	0	104
Eischleben	4	474	3.200	0	105
Eischleben	4	475	4.640	0	160
Eischleben	4	476	2.960	0	99
Eischleben	4	477	2.560	0	90
Eischleben	4	804	3.660	0	35
Eischleben	4	478	6.360	0	130
Eischleben	4	479	7.160	0	159
Eischleben	4	480	6.060	0	120
Eischleben	4	481	7.800	0	160
Eischleben	4	482	3.760	0	75
Eischleben	4	483	3.080	0	47
Eischleben	4	484	14.040	0	321
Eischleben	4	486	33.110	0	284
Eischleben	4	805	2.200	0	179
Eischleben	4	803	4.210	0	438

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstücks in m <sup>2</sup>	Rückgabe-fläche mit Auflagen in m <sup>2</sup>	Rückgabe-fläche ohne Auflagen in m <sup>2</sup>
Eischleben	4	802	6.400	0	2.625
Eischleben	4	485	820	0	726
Ichtershausen	2	384	8.080	0	79
Ichtershausen	2	386/1	1.644	0	27
Ichtershausen	2	387/16	43.053	0	905
Ichtershausen	2	388	1.100	0	520
Ichtershausen	2	387/10	14.848	0	27
Ichtershausen	2	387/4	44.709	0	1.366

Standorte der Kontaktstellen:  
 Ichtershäuser Straße 31 in 99310 Arnstadt  
 Krankenhausstraße 12 a in 98693 Ilmenau.

Diese Kfz-Zulassungsanträge sind mit allen erforderlichen, vollständigen Unterlagen, Ausfüllen eines allgemeinen Kontaktformulars (in der jeweiligen Kontaktstelle vorrätig) sowie unter Ausfüllen eines zusätzlichen „Kontaktformular Kfz-Zulassung“ in einer dort bereitstehenden Versandtasche in der jeweiligen Kontaktstelle abzugeben. Die Zulassungsvorgänge sind jeweils einzeln und getrennt nach dem Vorgang vorzubereiten und in die Versandtasche einzulegen.

Nach entsprechender Bearbeitung der Vorgänge werden die Abgebenden telefonisch oder per E-Mail durch die Zulassungsstelle informiert und es wird individuell eine Ausgabe der Zulassungsvorgänge **ausschließlich in Arnstadt** (zentraler Ort der Bearbeitung) vereinbart.

Die Kfz-Zulassungsbehörde ist bemüht, die Vorgänge am nächsten, dem Abgabetermin folgendem Öffnungstag wieder auszugeben, sofern die Abarbeitung reibungslos möglich ist. Eine Garantie zum Erhalt der fertigen Zulassung am beschriebenen Folgetag kann generell nicht gegeben werden und wird bei Abgabe der Vorgänge in der Kontaktstelle Ilmenau voraussichtlich nicht möglich sein.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung. Bitte etwaige Anfragen aufgrund der nicht zu bewältigenden, fernmündlich auflaufenden Kontakte an folgende E-Mail-Adresse versenden: vka@ilm-kreis.de .

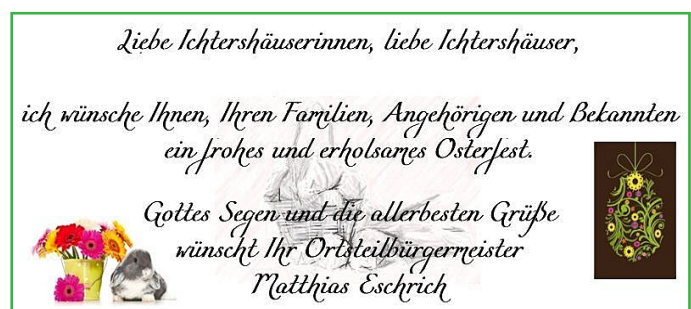
Mit freundlichen Grüßen  
 im Auftrag

**gez.**  
**Herr Zielonka,**  
**Sachgebietsleiter Kfz-Zulassung**

**Nichtamtlicher Teil**

**Aktuelles aus den Ortsteilen**

**Ichtershausen**



**Bürgerinformationen zur Kfz-Zulassung!**

Aufgrund der CORONA-Krise wird der Publikums- und Begegnungsverkehr in der Kreisverwaltung des Ilm-Kreises weitestgehend eingeschränkt.

Zulassungen von Fahrzeugen finden ab sofort **nicht mehr im Kundenkontakt** statt. Es wurde für die Kfz-Zulassung Ilm-Kreis eine Abgabe- und Ausgabe-Möglichkeit von Zulassungsanträgen eingerichtet, die qualitativ und quantitativ keinesfalls mit der bisherigen Arbeitsweise vergleichbar ist.

Es wurden für den gesamten Bereich der Kreisverwaltung zwei Anlaufstellen für unaufschiebbare, dringende Anliegen eingerichtet, die Anliegen **ohne fachliche Prüfung und Vollständigkeit der Antragsunterlagen** entgegennehmen und an die entsprechenden Fachbereiche zur Bearbeitung weiterleiten.

Derartige Anliegen im Bereich der Kfz-Zulassung können bei den Kontaktstellen zu folgenden Öffnungszeiten abgegeben werden:

Montag	08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 bis 13:00 Uhr
Donnerstag	13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr.

**Veranstaltungen**

**Veranstaltungen im April und Mai**

Auf Grund der aktuellen Situation, sind alle öffentlichen Veranstaltungen untersagt. Von daher nehmen wir hier Abstand von Veröffentlichungen über die kommenden Veranstaltungen. Bisher kann keine Regelung getroffen werden, ab wann die Allgemeinverfügung wieder aufgehoben wird.

Wir bitten um Verständnis. Nutzen Sie die Portale der Vereine oder öffentliche Aushänge um sich über die kommenden Veranstaltungen in ihrem Ort und im Gemeindegebiet zu informieren. Bleiben Sie alle schön gesund.

**Ihre Gemeindeverwaltung**  
**Amt Wachsenburg**

## Vereine und Verbände

### Fasching im Kulturverein Eischleben



Am 20.02.2020 trafen sich jung gebliebene Narren und Närrinnen auf Einladung des Kulturvereines mit oder ohne Narrenkappe zu einem fröhlichen Faschingsnachmittag im Gemeindehaus in Eischleben.

Die üblichen und auch neue fleißige Helfer hatten den Saal hergerichtet, festlich geschmückt und für das leibliche Wohl der Teilnehmer hervorragend gesorgt. Dafür allen ein herzliches Dankeschön.

Drei Karnevalisten des ICV, Frau Hirschberg, Frau Geißler und Herr Göllitz als Landstreicher trugen mit ihren treffenden Büttenreden sehr zur Unterhaltung bei und spornten einige Senioren zu ungeahnter Eigeninitiative an.

Es wurde geschunkelt, viel gelacht und gesungen.

Alle, die dabei waren, haben zu Recht die Frage:

„Lebt denn der alte Holzmichel noch?“ mit kräftigem Ja-Ruf beantwortet.

Herzlichen Dank für diesen stimmungsvollen Nachmittag .

## Senioren

### Seniorengeburtstage im Mai 2020

**Die Gemeinde Amt Wachsenburg gratuliert recht herzlich:**

#### Bittstädt

23.05.	zum 70. Geburtstag	Schröder, Bruno
25.05.	zum 80. Geburtstag	Seeber, Anita

#### Eischleben

05.05.	zum 70. Geburtstag	Noethe, Eveline
11.05.	zum 70. Geburtstag	Schröder, Angelika
20.05.	zum 75. Geburtstag	Trutschel, Klaus- Dieter

#### Ichtershausen

04.05.	zum 80. Geburtstag	Nöller, Renate
04.05.	zum 75. Geburtstag	Wachsmut, Monika
05.05.	zum 85. Geburtstag	Bosecker, Christa
08.05.	zum 70. Geburtstag	Hasenohr, Sabine
27.05.	zum 85. Geburtstag	Hornschuh, Margot
27.05.	zum 75. Geburtstag	Wenzel, Gisela

#### Kirchheim

04.05.	zum 80. Geburtstag	Birkner, Marie-Luise
--------	--------------------	----------------------

#### Röhrensee

18.05.	zum 90. Geburtstag	Rittermann, Irmgard
--------	--------------------	---------------------

#### Thörey

12.05.	zum 80. Geburtstag	Wagner, Hans-Georg
--------	--------------------	--------------------

## Kirchliche Nachrichten

### Die Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbände Ichtershausen und Wachsenburggemeinde informiert

#### Gottesdienste und Veranstaltungen

Alle Gottesdienste und Veranstaltungen bis auf Weiteres untersagt.

„Dass die Vögel der Sorge und des Kummers über deinem Haupt fliegen, kannst du nicht ändern.

Aber dass sie Nester in deinem Haar bauen, das kannst du verhindern.“

Diese Gedanken Martin Luthers sind uns in dieser Zeit Mut und Stärkung, denn unsere Gottesdienste und Veranstaltungen sind untersagt.

Das ist schmerzlich aber in vielerlei Hinsicht notwendig.

Wir befürchten, dass dies auch für die Ostertage gelten wird. Auch wenn wir das Fest des neuen Lebens mit Gott dann nicht wie gewohnt feiern können, wollen wir der Freude und der Hoffnung Ausdruck verleihen - **gerade jetzt**.

Gott hat mit der Auferweckung Jesu Christi dem Tod die Macht genommen. Alles, was Leben zerstören will, kann uns nicht mehr gefangen halten.

Was können wir jetzt tun?

Mit dem Klang der Glocken laden wir Sie zum Innehalten, zum Gebet ein. Wenn die Glocken am Sonntag erklingen, beten wir für die Menschen unserer Orte, unseres Landes, dieser Welt. Genaueres entnehmen Sie bitte den Aushängen in unseren Schaukästen.

Wenn wir abends um 19.00 Uhr eine Kerze ins Fenster stellen und das Vaterunser beten, dann verbinden wir uns mit vielen anderen Menschen und setzen ein schönes Zeichen der Verbundenheit und der Anteilnahme.

Auf unserer Internetseite [www.verband-wachsenburgkirche.de](http://www.verband-wachsenburgkirche.de) finden Sie dazu weitere Anregungen.

Lassen Sie uns jetzt besonders aufeinander achten im Vertrauen und mit der nötigen Zuversicht, um uns der Angst nicht auszuliefern.

Unser Pfarrer, Mathias Hock, freut sich auf Ihren Anruf unter der Telefonnummer 0160 8427302.

Über unsere Schaukästen und auf der Internetseite werden wir Sie auch weiterhin informieren.

Blieben Sie behütet!

#### Ihre Kirchgemeinden

#### Kontakt:

Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband Ichtershausen  
Klosterstr. 1, 99334 Amt Wachsenburg OT Ichtershausen

Pfarrer Hock [mathias.hock@kirche-arnstadt-ilmenau.de](mailto:mathias.hock@kirche-arnstadt-ilmenau.de)  
Mobil: 0160 8427302

Telefon 03628 44267

Fax 03628 582110

email: [ichtershausen@kirche-arnstadt-ilmenau.de](mailto:ichtershausen@kirche-arnstadt-ilmenau.de)

Sprechzeiten im Pfarrhaus Ichtershausen

Dienstag 10.30 - 13.00 Uhr

#### Kontakt:

Ev.-Luth. Kirchgemeindeverband Wachsenburggemeinde  
Pfarrgasse 66, 99334 Amt Wachsenburg OT Holzhausen

Telefon 03628 / 58 58 58 4

Fax 03628 / 66 47 06 3

email: [holzhausen@kirche-arnstadt-ilmenau.de](mailto:holzhausen@kirche-arnstadt-ilmenau.de)

Sprechzeiten im Pfarrhaus Holzhausen

Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr

Freitag 13.00 - 16.00 Uhr

**Internetseite der Kirchgemeinden:**

[www.verband-wachsenburgkirche.de](http://www.verband-wachsenburgkirche.de)



## Mitteilungen der katholischen Gemeinde

Das Coronavirus ist mit seiner Ansteckungsgefahr und weltweiten Ausbreitung für uns eine große Bedrohung. Angesichts eines lebensfrohen Frühlings ist die unsichtbare Gefahr umso größer. So kommt es, dass Freundschaft und Gemeinschaft in dieser Situation durch körperlichen Abstand und Verzicht auf Nähe erwiesen werden.

Deshalb finden in der katholischen Kirche bis auf weiteres keine öffentlichen Gottesdienste statt. Das betrifft die Hl. Messe und Andachten. Bei Trauerfällen und Sakramentenspendung wird um telefonischen Kontakt (03628-44300) gebeten.

Diese Regelung gilt zunächst bis zum 23. April. Auch an den Kar Tagen und Ostern wird in der Kirche kein Gottesdienst gefeiert. Wie es dann weitergeht, muss den Umständen entsprechend entschieden werden.

Deshalb müssen wir als Gemeinde nicht untätig bleiben. Was können wir tun?

1. Zunächst die Kontakte untereinander lebendig halten! Miteinander telefonieren! Fragen, ob man beim Einkauf helfen kann. Insbesondere die Älteren im Blick behalten.
2. Im Gebet verbunden bleiben: Gemeinsam mit der evangelischen Gemeinde rufen wir dazu auf, jeden Abend um 19 Uhr im Fenster eine Kerze zu entzünden und das „Vater unser“ zu beten.
3. Auch wenn in unserer Kirche sonntags kein öffentlicher Gottesdienst gefeiert wird, sind alle eingeladen, von zuhause aus die geistige und geistliche Verbundenheit durch gemeinsames Gebet zu pflegen. Das Glockenläuten wird daran erinnern. Der Pfarrer wird die Gebetsanliegen in das Kirchengebet aufnehmen.

Das Gebet ist kein Ersatz gesundheitlicher Maßnahmen. Es hilft aber Übersicht zu bewahren und Mut und Hoffnung zu tanken. Das brauchen wir im ganzen Land.

Ganz unten finden Sie die Internetadresse, auf der Gebetsvorschläge zu finden sind.

### Terminkalender für April 2020

an allen Tagen	keine öffentlichen Gottesdienste
sonntags und Ostern	keine öffentliche Hl. Messe
gültig bis zum 23. April	Für die Zeit danach sind neue Entscheidungen notwendig.

Die Osterbotschaft der Auferstehung Jesu von den Toten möge gerade in der Zeit der Pandemie allen Kranken und Gesunden und allen, die um liebe Menschen trauern, Trost und österliche Zuversicht schenken. Bleiben Sie in allem, was geschieht, behütet und beschützt.

### Pfarrer Michael Gabel

Alle Informationen richten sich an die Katholiken, ihre Familien und alle Interessierten und Freunde unserer Gemeinde **in allen Ortschaften des Amtes Wachsenburg.**

Achtung neu!!!

Weitere Angaben finden Sie unter

<http://www.st.elisabeth.arnstadt.de/ichtershausen-aktuell/>.

**Nächster Redaktionsschluss**

**Donnerstag, den 16.04.2020**

**Nächster Erscheinungstermin**

**Donnerstag, den 30.04.2020**



**Impressum**

### „Postskriptum“ Amtsblatt Amt Wachsenburg

**Herausgeber:** Amt Wachsenburg, vertreten durch den Bürgermeister, Erfurter Str. 42, 99334 Amt Wachsenburg OT Ictershausen, Tel.: (0 36 28) 9 11-0, Fax (0 36 28) 9 11-2 11, [www.amt-wachsenburg.de](http://www.amt-wachsenburg.de), [info@amt-wachsenburg.de](mailto:info@amt-wachsenburg.de)

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, [info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister

**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0174 / 999 888 9, E-Mail: [r.koch@wittich-langewiesen.de](mailto:r.koch@wittich-langewiesen.de)

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine

Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellen.

Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.